

Neufassung der Benutzerordnung der Stadtbibliothek Leinefelde-Worbis

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leinefelde-Worbis.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende jährliche Nutzungsentgelte erhoben:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres: 2,50 €
 - Erwachsene: 10,00 €
 - Familienkarte: 20,00 €
- (4) Entgelte für besondere Leistungen werden nach § 9 Entgelttarife erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen.
- (2) Jeder Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzerordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust ist sofort der Stadtbibliothek zu melden.
- (4) In der Leserkartei müssen die gültige Wohnanschrift und die Telefonnummer des Benutzers eingetragen sein. Jede Veränderung ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.
Alle Angaben werden im PC erfasst.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen gibt es Einschränkungen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag 2 Mal um jeweils 4 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Sämtliche Medien dürfen grundsätzlich nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (3) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.

§ 5**Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Es wird ein Bearbeitungsentgelt für den Verlust von 3,50 € je Buch oder Medium erhoben.
- (4) Entlehene Tonträger, CD's etc. dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (5) Benutzer, die mit Personen zusammenleben, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Stadtbibliothek während dieser Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten können erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6**Leihfristenüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden Versäumniszuschläge nach § 9 Entgelttarife erhoben.
- (2) Der Einzug von Versäumniszuschlägen, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7**Fotokopien**

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts (Entgelte nach § 9 Entgelttarife).

§ 8**Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) Taschen, Mappen etc. sind in der Taschenablage abzustellen.
- (2) Rauchen, laute Unterhaltung und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihräumen der Stadtbibliothek **nicht** gestattet.

- (3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Entgelttarife

- Neuanmeldung Erwachsene: 1,00 €
- Neuanmeldung Kinder: 1,00 €

Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumniszuschlag zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Der Versäumniszuschlag beträgt pro Woche, die überschritten wurde, 1,50 € für Erwachsene und 1,00 € für Kinder und Jugendliche. Für schriftlich angemahnte Bücher und Medien wird zusätzlich Briefporto berechnet.

Weitere Zuschläge sind zu entrichten:

- bei Verlust des Benutzerausweises: 2,00 €
- pro Fotokopie: 0,10 €
- bei Vormerkung von Medien: 1,00 €
- bei Vormerkung von Medien telefonisch: 0,20 €
- Ersatzbeschaffung eines Schlüssels von Schließfächern: 4,00 €
- Porto Fernleihe pro Bestellung 2,50 €

§ 10 Ausleihbedingungen für Videokassetten und DVD's

- (1) Für Videokassetten und DVD's gelten abweichend von der sonstigen Ausleihregelung folgende Bestimmungen:
- Die Ausleihe ist für 5 Werktage kostenlos.
 - Erfolgt am Abgabetermin keine Rückgabe, sind Versäumniszuschläge in Höhe von 1,00 € pro Tag und Medieneinheit zu entrichten.
 - Die Videokassetten sind zurückzuspulen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ein Zuschlag von 1,00 € pro Medieneinheit berechnet.
- (2) Videokassetten und DVD's sind nur auf technisch einwandfreien, regelmäßig gewarteten Wiedergabegeräten abzuspielen. Videokassetten und DVD's sind stets in der Hülle aufzubewahren und vor Wärme- und Magnetfeldern zu schützen. Festgestellte Schäden an einem Medium sind unverzüglich in der Stadtbibliothek zu melden.

§ 11 Benutzungsregelungen für die öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek Leinefelde-Worbis

Diese Regelung gilt uneingeschränkt für die öffentlichen Internetplätze der Stadtbibliothek.

- Die Nutzung der Internetplätze ist mit gültiger Benutzerkarte der Bibliothek gestattet.
- Für die Dauer der Arbeit am Internet-PC wird die Benutzerkarte beim Bibliothekspersonal hinterlegt.
- Nichtleser der Stadtbibliothek hinterlegen ihren Personalausweis für die Zeit der Nutzung.
- Auf Wunsch ist eine Platzreservierung möglich.

Benutzungsbeschränkungen:

- Informationen/ Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet.
- Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter möglich.

Die Stadtbibliothek der Stadt Leinefelde-Worbis übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Diese Regelungen müssen durch Unterschrift anerkannt werden. Verstöße können mit Zugangsverbot belegt werden.

Entgelttarif

Surfen im Internet:

- pro 30 min. 0,50 €
- 1 Ausdruck s/w 0,10 €
- 1 Ausdruck farbig 0,20 €

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzerordnung, in Kraft getreten am 01.01.2011.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2018


Marko Grosa
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzerordnung der Stadtbibliothek Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt Nr. 34/2018 vom 20.12.2018 bekannt gemacht.
2. Die Benutzerordnung der Stadtbibliothek Leinefelde-Worbis tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 21.12.2018


Marko Grosa
Bürgermeister



